

(Stand: 11/2012)

Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung Wasserschutzgebiete und Grundwasserschutz

Merkblatt

für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren / Verfahren auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Gesetzliche Grundlagen für Wasserrechtsverfahren sind das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBI. Teil I S. 2585), und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 8 WHG bedarf jede Gewässerbenutzung der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich zugelassen sind. Gewässerbenutzungen sind gemäß § 9 WHG:

- 1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- 2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern
- 3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt
- 4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer
- 5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

- 1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
- 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Gemäß § 10 Abs. 1 WHG gewährt eine Erlaubnis die Befugnis, eine Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Eine Bewilligung darf gemäß § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn dem Benutzer die Gewässerbenutzung ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird. Dies wird bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung angenommen.

Auf Antrag kann gemäß § 15 WHG die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die gehobene Erlaubnis unterliegt den entsprechend anwendbaren bewilligungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Drittinteressen. Alle Wasserrechte werden grundsätzlich befristet erteilt.

Eine Bewilligung und eine gehobene Erlaubnis dürfen gemäß § 11 WHG i.V.m. §§ 143, 148 LWG nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden. Dieses muss gewährleisten, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Dazu ist der Plan für die beabsichtigte Gewässerbenutzung in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Das Vorhaben wird anschließend mit den Beteiligten erörtert.

Bei Vorhaben, die nach den Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer solchen Prüfung unterliegen, muss das Verfahren den Anforderungen einer UVP entsprechen.

Erlaubnisse und Bewilligungen sind gemäß § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Ist zu erwarten, dass die beantragte Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dieses nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist jedoch zu entschädigen.

Gemäß § 27 LWG kann gegen die Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, dass durch die Benutzung

- der Wasserabfluss verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
- 2. der Wasserstand verändert,
- 3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
- 4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert,
- 5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert

wird, ohne dass dadurch eine Rechtsbeeinträchtigung erfolgt. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben hier allerdings außer Betracht.

Eine Bewilligung oder gehobene Erlaubnis kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die aufgrund von Einwendungen zu treffende Entscheidung über anzuordnende Auflagen oder festzusetzende Entschädigungen in einem späteren Verfahren erfolgt

(vgl. § 14 Abs. 5 WHG). Von dieser Möglichkeit muss in der Regel Gebrauch gemacht werden, da im Zeitpunkt der Entscheidung Art und Umfang etwaiger nachteiliger Wirkungen nicht abschließend festzustellen sind. Wenn nach Erteilung des Wasserrechtes Schäden auftreten, so kann von den Betroffenen ein Antrag auf Festsetzung nachträglicher Auflagen oder Entschädigung gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der nachteiligen Wirkungen bei der Bezirksregierung zu stellen. Er ist 30 Jahre nach Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes ausgeschlossen.

Ist wegen eingetretener Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten, ist ein Entschädigungsverfahren gemäß §§ 96 bis 98 WHG durchzuführen. Dabei ist gemäß § 98 Abs. 2 WHG vor der Festsetzung des Umfangs der Entschädigung auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Bezirksregierung die Entschädigung fest. Ist der Betroffene oder der Verpflichtete mit der Entschädigungsregelung der Bezirksregierung nicht einverstanden, kann der Bescheid vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 WHG kann ein von nachteiligen Wirkungen einer unanfechtbar bewilligten Gewässerbenutzung Betroffener gegen den Inhaber der Bewilligung keine sonstigen zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen, die auf Beseitigung der Störung, Unterlassung der Benutzung oder Schadensersatz gerichtet sind. Vertragliche Ansprüche, ebenso Schadensersatzansprüche, die darauf beruhen, dass der Rechtsinhaber/die Rechtsinhaberin Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat, bleiben unberührt. Gemäß § 16 Abs. 1 WHG kann ein Betroffener von nachteiligen Wirkungen einer Benutzung, für die eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis erteilt ist, auf Grund privatrechtlicher Ansprüche nicht die Einstellung der Benutzung verlangen. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

Gemäß § 13 WHG können Bewilligungen und Erlaubnisse unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen, erteilt werden. Ansprüche gegen die Wasserbehörden

auf die Festsetzung solcher Nebenbestimmungen bestehen allerdings nicht (§ 24 Abs. 2 LWG).

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können insbesondere

- Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden,
- 2. Maßnahmen angeordnet werden, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
- 3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben,
- 4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig.

Jeder an einem förmlichen Wasserrechtsverfahren Beteiligte erhält den abschließenden Bescheid über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zugestellt. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.